

26. Betreten und Befahren von Grundstücken

Verordnungen nach Art. 26 gelten auch für die Eigentümer und Besitzer der betroffenen Grundstücke.

Auf Art. 15 des Polizeiaufgabengesetzes (Platzverweisung durch die Polizei) und Art. 9 Abs. 2 des Polizeiorganisationsgesetzes (Weisungsrecht der Sicherheitsbehörden) wird hingewiesen.